

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/649

Overath, den 14.06.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:
Müller, Hans Herbert

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

15.06.2022

Stadtrat

22.06.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2022
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Overath in der beigefügten Fassung.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.03.2019 über die Freigabe von Sonntagen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW

Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Overath vom 26.03.2019 wurden gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG die nachfolgend aufgeführten verkaufsoffenen Sonntage festgelegt. Diese verkaufsoffenen Sonntage sind geknüpft an größere Veranstaltungen im Stadtgebiet.

Ortsteil Overath/Stadtzentrum

- Am Sonntag, der 14 Tage nach Ostern folgt (Overather Frühling)
- Sonntag, 1. September-Wochenende (Stadtfest)
- 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

Ortsteil Vilkerath

- Am 2. Sonntag im Oktober (Erntedankfest)

Die diesjährige Veranstaltung „Overather Frühling“ fand am 01.05.2022 statt. Dieser Sonntag fiel dieses Jahr auf den 1. Mai (gesetzlicher Feiertag). Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di beantragte mit Eilbeschluss vor dem Verwaltungsgericht Köln ein Verbot der Ladenöffnung am Veranstaltungstag. Im Verfahren stimmte die Verwaltung dem Antrag zu (gesetzliche Regelung zur Ladenöffnung an Feiertagen). Die Veranstaltung „Overather Frühling 2022“ wurde ohne einen „verkaufsoffenen Sonntag“ durchgeführt.

Im Beschluss führte das Verwaltungsgericht Köln aus, dass die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.03.2019 offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig ist.

Der § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung muss daher hinsichtlich der Möglichkeit eines korrespondierenden Feiertages geändert werden.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Bernd Sassenhof
Erster Beigeordneter